

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1908**

XXIX. Zu dem Senatsbeschluss von Tabae

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

## XXIX.

## Zu dem Senatsbeschluss von Tabae.\*)

- 145 Unter den Senatsbeschlüssen, die Sulla kleinasiatische Ordnungen ratificierten, bestätigt der uns grösstentheils erhaltene für Stratonikeia (Viereck sermo Graecus cet. n. 16 p. 24\*\*), dem Ansuchen der Stadt entsprechend (Z. 48. 49), zunächst die politische Selbständigkeit derselben. Z. 89: [οἷς] τε νόμοις ἐθισμοῖς τε ἰδίους πρότερον [ἐχρῶντο, τοῦ] τοῖς χάσθωσαν; weiter die der Stadt von Sulla zugewiesenen Abgaben, was in dem Ansuchen Z. 51 also ausgedrückt wird: [Πήδασόν<sup>1</sup> τε] Θεμησὸν Κέραμον χωρία [κώμας λιμένας προσόδους τε τῶν] πόλεων, ὃν Δεύκιος Κορν[ήλιος Σύλλας αὐτοκράτωρ] . . . . [προσώρισεν συνεχώρησεν, ὅπως τ]αῦτα αὐτοῖς ἔχειν ἐξ[ῆ], in dem Beschluss Z. 92: ἄς τέ τινας . . . . Δεύκιος Σύλλ[ας αὐτοκράτωρ τοῖς αὐ]τοῖς προσώρισεν συνεχώρησεν [πολιτείας προσόδους χω]ρία κώμας λιμένας τε . . . ., wozu hinzugesetzt wird, dass Sulla zu bestimmen habe, ἄς αὐτὸς αὐτοκράτωρ Στρατονικεῦσιν πολι[τείας κ]ώμας χώρας λιμένας τε προσώρισεν . . . . [ἴσας ἐκάστη] προσόδους Στρατονικεῦσιν τελῆ, und wenn er dies bestimmt habe, er πρὸς ταύτας τὰς πολιτείας, ἄς Στ[ρατονικεῦσιν] προσώρισεν schreiben solle, ἵνα τοσοῦτον τ[έλος] Στρατονικεῦσιν τελῶσιν. Dass die hiernach den Stratonikensern abgabepflichtigen Gebiete nicht zu den eigenen dieser Stadt gehört haben können, leuchtet ein; wenn auch wenigstens in Italien, wie der genuatische Schiedspruch vom Jahre 638 beweist, es vorgekommen ist, dass innerhalb des Stadtbezirkes belegene Dörfer für ihren Antheil an der Benützung

\*) [Hermes 26, 1891 S. 145—148.]

\*\*) [Dittenberger, Or. Graec. inser. sel. 441.]

1) Also ergänzt nach den Worten Strabons 13, 1, 59 p. 611: Πήδασον δὲ καὶ ἐν τῇ νῦν Στρατονικέων πολίχνιόν ἐστιν.

des genuatischen Gemeindelandes der Stadtkasse einen durch die Schutzmacht ein für allemal festgestellten Zins entrichten, so kann daran hier schon darum nicht gedacht werden, weil darin eine Beschränkung des Verfügungsrechts der Stadt über ihr Territorium enthalten ist, hier aber sie die Bestätigung ihrer Privilegien erbittet und erlangt. Auch ist für Keramos ausdrücklich bezeugt, dass das 'Städtchen'<sup>1</sup> nicht zum Gebiet von Stratonikeia gehörte, sondern eine der hervorragendsten des karischen *σύστημα Χρυσαιορικόν* war<sup>2</sup>. Man wird also auch bei den Dörfern und Häfen an solche zu denken haben, welche ausserhalb der Grenzen des Gebiets von Stratonikeia gelegen waren. Dass die Tributpflichtigkeit mit der formalen Autonomie vollkommen verträglich ist, mochte die Abgabe an Rom oder an Stratonikeia gezahlt werden, habe ich schon früher erinnert<sup>3</sup>.

Neuerdings ist ein Bruchstück eines zweiten örtlich und zeitlich dem stratonikensischen gleichartigen Senatsbeschlusses bekannt geworden, das Viereck in dieser Zeitschrift ([Hermes] 25, 624) behandelt und zutreffend ergänzt hat, ohne indess die wesentliche Abweichung desselben in den oben erörterten Bestimmungen genügend zu berücksichtigen.\*) Hier beschliesst der Senat: *ὄσ[ας τέ τινας] . . . [αὐτοῖς] . . . Δεύκιος [Κορνήλιος Σύλλ]ας αὐτοκράτωρ συνεχώρησεν [π]όλ[εις] ὅπως ἰδί[οις] τοῖς νόμοις αἰρέσεσίν τε ᾤσιν*. Die 'Zutheilung mehrerer Städte unter Anerkennung ihrer Selbständigkeit' ist wesentlich verschieden von den beiden oben erörterten Clauseln des Edicts von Stratonikeia. Nicht mit Recht sagt Viereck, dass hienach Sulla einige Städte zum Gebiet von Tabae hinzugefügt habe; hätte er sie diesem Gebiet einverleibt, so hätte er ihnen die Autonomie nicht zusichern können und hätte er sie in derselben Weise mit Tabae verknüpft wie Keramos mit Stratonikeia, so hätte er den Tabernern nicht deren für Tabae nicht nützliche Autonomie, sondern die Abgaben zusichern müssen. Die Clausel, wie sie steht, hat, auf Tabae allein bezogen, keinen Sinn; sie fordert einen Städtebund, ein *κοινόν*, bei welchem es allerdings der Schutzmacht oblag sowohl die Zugehörigkeit zu ratificiren oder zu modificiren, wie auch die durch die Föderation wohl beschränkte, aber vor allem bestätigte Autonomie anzuerkennen. Dem kommt entgegen, dass die Ortschaft, in

1) *πολίχμιον* bei Strabon 14, 2, 15 p. 656.

2) Strabon 14, 2, 25 p. 660.

3) Staatsrecht 3, 772. Die französischen Herausgeber des Senatsbeschlusses (Bull. de corr. hell. 9, 468) fassen dies Verhältniss nicht richtig auf.

\*) [Dittenberger a. a. O. 442.]

147 deren Ruinen dieser Beschluss sich gefunden hat, Tabae anderweitig neben Mobolla, wahrscheinlich dem heutigen Mugla, und anderen noch weniger bekannten Ortschaften des karischen Binnenlandes erscheint als zugehörig zu dem *κοινὸν τῶν Ταρμιαρῶν*<sup>1</sup>. Aber wahrscheinlich bezieht sich der Beschluss auch auf dieses nicht oder doch nicht allein, sondern auf die gesammte Conföderation der karischen Ortschaften, welche bei Strabon<sup>2</sup> auftritt als Gegensatz zu der makedonischen Stadt Stratonikeia unter dem Namen des *σύστημα Χρυσαιορκιζόν*. Dem Anschein nach war das *κοινόν* der Tarmianer vom diesem grösseren mit umfasst: mehrere mit jenem Ethnikon bezeichnete Personen erscheinen auf den Steinen des karischen Nationalheiligthums von Lagina<sup>3</sup>. Auch von der eben genannten Stadt Keramos scheint dasselbe zu gelten: jene Föderation, sagt Strabon, besteht aus Dörfern (*κῶμαι*) und nach Dörfern wird in der Bundesversammlung abgestimmt, wobei, da Keramos eine relativ grosse Anzahl derselben in sich schliesst, diese Ortschaft vorzugsweise ins Gewicht fällt. Eine Anzahl solcher Dörfer gehören zu Stratonikeia und insofern nimmt auch dies an der Bundesversammlung Theil; dies sind wohl 'die Dörfer und die Häfen', welche der Senatsbeschluss von Stratonikeia neben den Stratonikeia tributpflichtigen, übrigens aber autonomen Städten aufführt. Man mag, um sich diese Einrichtung zu verdeutlichen, erinnern an die Organisation der Schweiz, insbesondere so lange noch Neufchatel preussisch war. Die formale Souveränität haftete in der karischen Landschaft wahrscheinlich an den kleinsten von Strabon, nach seinem wesentlich die factische Bedeutung der Orte zu Grunde legenden Sprachgebrauch, als Dörfer bezeichneten Gemeinden; Tabae wird auch inschriftlich als *δήμος* bezeichnet<sup>4</sup>. Aus einem Complex solcher souveräner

1) Dies zeigen die in Mugla gefundenen Inschriften Bull. de corr. hell. 10, 485 f. Die uns erhaltenen Schriftsteller nennen die Tarmianer nicht.

2) 14, 2, 25 p. 660.

3) Bull. de corr. hell. 1887 p. 10. 11. Ob das *κοινὸν τῶν Παναμαρῶν*, dessen zahlreiche Inschriften grossentheils noch nicht gedruckt sind (Bull. de corr. hell. 1887, 373. 1890 p. 369 [jetzt Bull. de corr. hell. 1891 p. 169 ff. 1904 p. 20 ff.]), als eine lediglich religiöse Association zu fassen ist oder auch als eine engere Föderation von Gemeinden, muss dahingestellt bleiben; das Auftreten des Ethnikon *Παναμαρῶν* (Bull. de corr. hell. 1887 p. 33) scheint für die zweite Alternative zu sprechen. [S. jetzt Holleaux, Bull. de corr. hell. 1904 p. 361.]

4) Kaibel inscr. Graec. Ital. p. 696 [= C. I. L. VI, 30922<sup>b</sup>] wird unter den kleinasiatischen Dedicanten eines wahrscheinlich eben auf Sulla bezüglichen Denkmals aufgeführt *ὁ δ[ήμος] ὁ Ταβηρῶν*.

Demen bildeten sich die einzelnen *κοινά*, darunter eines, über das 148 Stratonikeia die Vorstandschaft führte und der Complex dieser *κοινά* war der karische Gemeindebund, das *σύστημα Χρυσαιοζών*, mit welchem die römische Gemeinde in Vertragsverhältniss trat. Es wäre erwünscht, wenn, nachdem das gute Glück uns in successiven Funden zu dem Senatsbeschluss für Stratonikeia verholfen hat, auch der Fund von Tabae seine Fortsetzung fände, und insbesondere uns die Frage authentisch beantwortete, mit welcher politischen Organisation Rom diesen Vertrag abgeschlossen hat.